

Planausschnitte ALT zum Entwurf zur Satzung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 003 "Schulze - Frenking"

Planausschnitt **ALT**; ohne Maßstab



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IM PLANGEBIET SIND NUR GEBÄUDE IN VERBLENDBAUWEISE ZUGELASSEN. FÜR GARAGEN KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN. ZUR AUFLÖCKERUNG DES GESAMTGEBIETES SIND HELLE PUTZFLÄCHEN BIS ZU 2/5 DER AUSSENFLÄCHEN DES AUFGEHENDEN MAUERWERKES GESTATTET.

FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND FLACHDÄCHER ZUGELASSEN. ZUSAMMENGEBAUT SIND SIE PROFILGLEICH ZUERRICHTEN. DREMPEL BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50m GEMESSEN VON DER FUSSBODENOVERKANTE DER ERDGESCHOSSEDECKE BIS ZUM ANSCHNITT DER AUSSENMAUER MIT DER SPARRENOVERKANTE, SIND NUR BEI WOHNGEBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS U. DACHNEIGUNG AB 25° ZUGEL. DIE EINGETRAGENEN FIRSTLINIEN SIND ZWINGEND INNERHALB D. ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, FÜR DIE FIRSTLINIEN FESTGELEGT SIND, SIND WOHN- GEBÄUDE NUR MIT DUNKLEN DÄCHERN ZWISCHEN VOLLGIEBELN ZUGELASSEN. VON DEN FESTGESETZTEN DACHNEIGUNGEN SIND AB- WEICHUNGEN UM ± 3° ZULÄSSIG. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT GESATTET.

DIE FUSSBODENOVERKANTE DER ERDGESCHOSSEDECKE DARF NICHT HÖHER ALS 0,60m ÜBER STRASSENKRONE LIEGEN. DIE ALS VORGÄRTEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND DÜRFEN KEINE FESTEN EINFRIEDIGUNGEN UND ZÄUNE ERHALTEN.

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN (GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN) GEM. § 23 ABS. 5 DER BAU NVO SIND NEBENANLAGEN GEM. § 14 DER BAU NVO NICHT ZUGELASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237)

Geltungsbereich Änderung

GEMARKUNG APPELHÜLSEN
FLUR 1 UND 4 TLW.
MASSTAB 1:500

RECHTSGRUNDLAGEN: §§ 4 u. 28 DER GONW IN DER FASSUNG DER BE- KANNTMACHUNG V. 11.8.69 (GV NW S. 656) (SGV 2020) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11.7.72 (GV NW S. 218) (SGV 2020) § 2 u. 10 BBAUG V. 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) IN VERB. MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN DER FASSUNG VOM 26.11.68 (BGBl. I S. 1237) U. DER PLANZEICHENVERORDNUNG V. 19.1.65 (BGBl. I S. 21) § 103 DER BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANN- TMACHUNG V. 15.7.1976 (GV NW S. 244) IN VERB. MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG IN DER FASSUNG DER 3. ÄNDERUNGS- VERORDNUNG V. 21.4.70 (GV NW S. 191) UND 92) DES BBAUG.

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLAN- ENTWURFES: **Gemeinde Nottuln**
Der Gemeindevorstand
- VI Beamt -
NOTTULN, DEN 11. Mai 1977
Im Auftrage:
B. Bielefeld
(Bielefeld)

DIESER BAUPLAN WURDE VON MIR ANGEFER- TIGT DIE RICHTIGKEIT DER VERM. TECHN. GRUNDLAGE UND GEOMETRIE DURCHFÜHRBARKEIT DER PLANUNG WERDEN HERMIT BESCHIEGT.
RHEINE, DEN 11. Mai 1977
K. Kötter
ÖBVL

DIESER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BBAUG V. 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 26.05.77 AUFGESTELLT.
NOTTULN, DEN 26.05.77
[Signature]

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 DES BBAUG V. 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) MIT BEGRÜNDUNG VOM 26.05.77 ÖFFENTL. AUSLEGEN, ORT U. DAUER DER AUSLEGUNG SIND IM AMTSBLATT DER GEMEINDE NOTTULN NR. 12 VOM 15.7.77 BEKANNTMACHUNG WERDEN NOTTULN, DEN 27. Sept. 77
[Signature]

DIESER BEB.-PLAN IST GEM. § 10 BBAUG V. 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) NACH PRÜFEN VON ANREGUNGEN UND BEKENKEN DES GEMEINDERATES AM 23. Sept. 77 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
NOTTULN, DEN 23. September 77
[Signature]

DIESER BEB.-PLAN WIRD GEM. § 11 BBAUG VOM 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANN- TMACHUNG VOM 18.8.76 (BGBl. I S. 226) HERMIT GENEHMIGT.
NOTTULN, DEN 20.11.1977
[Signature]

DIESER BEB.-PLAN IST ENTSPRECHEND § 12 BBAUG V. 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V. 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) MIT DER ZUGEHÖRIGEN BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VO- BIS DER AUSLEGUNG SEINE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND IM AMTSBLATT DER GEMEINDE NOTTULN NR. 12 VOM 15.7.77 BEKANNTMACHUNG WERDEN NOTTULN, DEN 30.12.1977
[Signature]

BESTANDSANGABEN	NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN
FLURGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE	GEPL. EIGENTUMSGRENZE

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN	
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA -0- I 04 05 35°	ALLG. WOHNGEBIET OFFENE BAUWEISE ANZAHL D. VOLLGESCHOSSE/ZWING GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL DACHNEIGUNG
BAUGRENZE ABGR. UNTERSCHIEDL. NUTZUNG FLÄCHEN FÜR D. GEMEINBEDARF GRENZE DES RAUML. GELTUNGS- BEREICHES DES BEB.-PLANES	

VERKEHRSLÄCHEN	GRÜNFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSLÄCHE P OFFENTL. PARKFLÄCHE STRASSENABGRENZUNGS- LINIE	KINDERSPIELPLATZ VORGÄRTEN

WEITERE NUTZUNGSARTEN	
SCHUTZWALL > 3,5 m u. Straßenkrone TRAFOSTATION FLÄCHE FÜR BUNDESPOST	Maßgabe gemäß Genehmi- gung des Regierungspräsi- denten vom 30.11.1977

Der Rat der Gemeinde Nottuln beschließt nach kurzer Diskussion einstimmig:

"Die textlichen Festsetzungen bezüglich der Frage der Einfriedigung der Grundstücke zu den Bebauungs- plänen Nr. 3, 13, 17 und 19 werden aufgehoben und mit der nachstehend neuen Version zur Frage der Einfriedigung neu beschlossen:

"Nicht lebende Einfriedigungen sind zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig. Sie sind von allen Seiten so einzugrünen, daß das Mate- rial der Einfriedigung nicht sichtbar bleibt (im Sichtbereich der Straßen und Wege durch geschlossene Heckenbepflanzung)."

Pkt. 5.2 - Pkt. 10 pp

Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 IV. mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 3. 12. 1980 genehmigt.

Coesfeld, den 3.12.1980

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Im Auftrage
(Hagenbruch)
Lfd. Kreisbaudirektor

Gemeinde Nottuln
Kreis Coesfeld
i.A.
(Reihermann)

Gemeinde Nottuln

Planausschnitte ALT des Bebauungsplanes Nr. 003 "Schulze - Frenking" als Anlage zur Offenlage

Übersichtskarte ohne Maßstab

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 003
 Geltungsbereich Änderung

Stand: August 2015 bearbeitet: Frau Jutta-Wiggesshoff